

Das Agrargesetz von 1913 habe die Eigentümerin nicht verpflichtet, von sich aus die Urkunden über ihr Eigentum der Agrarkommission vorzulegen. Die zeitweilige, auf einem Schreibfehler beruhende unrichtige Angabe des Flächeninhalts der Hazienda im Register hätte die Behörden nicht berechtigt, Anträgen hinsichtlich solcher Grundstücke stattzugeben, die innerhalb der im Register angegebenen Grenzen der Hazienda gelegen seien. Das im Jahre 1920 durchgeführte Verfahren sei einwandfrei.

Nach einem Hinweis auf Art. V der Konvention vom 28. Juli 1926 ²⁾, nach dem die Frage, ob die Eigentümerin nach Erlaß der unzulässigen Verwaltungsakte auf Grund des panamanischen Rechts über Rechtsbehelfe gegen die Regierung oder die begünstigten Privatpersonen verfüge, nicht geprüft zu werden brauche, setzt die Kommission die von Panama zu zahlende Entschädigung auf \$ 76,645.25 fest; indem sie als voll zu erstattenden Hektarwert des rechtswidrig zugeteilten Bodens, dessen Umfang sie auf 1362 ha berechnet, \$ 33,75 und für die restlichen 1818 ha eine Wertminderung um die Hälfte zugrundelegt.

Alfaro, das panamanische Mitglied der Kommission, bestreitet in seiner *Dissenting Opinion* eine Entschädigungspflicht Panamas, insbesondere bezweifelt er, daß das Einspruchsverfahren die Eigentümerin über Gebühr belastet habe, da die Anträge, gegen die Einspruch zu erheben gewesen wäre, sich auf eine lange Reihe von Jahren verteilt hätten. Er hält ferner das Beweismaterial, auf Grund dessen die Kommission den Flächeninhalt der zugeteilten Grundstücke und die Schadenshöhe ermittelt, für sehr unzulänglich.

Friede.

3. Schiedsspruch betr. die Auslegung von Art. 10 des Baden-Badener Abkommens vom 21. Dezember 1925 zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebietes, vom 4. September 1934.

Gegenstand des Rechtsstreites ist die Auslegung von Art. 10 des Baden-Badener Beamtenabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Regierungskommission des Saargebietes vom 21. Dezember 1925 ¹⁾.

²⁾ Art. V lautet: "The High Contracting Parties being desirous of effecting an equitable settlement of the claims of their respective citizens, thereby affording them just and adequate compensation for their losses or damages, agree that no claim shall be disallowed or rejected by the Commission through the application of the general principle of international law that the legal remedies must be exhausted as a condition precedent to the validity or allowance of any claim."

¹⁾ Text des Abkommens z. B. in: Oberhauser, Die Beamtenbesoldung im Saargebiet, Saarbrücken 1929, S. 169 ff. Artikel 10 lautet wie folgt:

»1. — Die Regierungskommission wird weiterhin folgende Zahlungen nach Maßgabe der im Saargebiet geltenden Pensionsbestimmungen zu ihren Lasten vornehmen:

Der Sachverhalt ist folgender: Aus den periodischen Berichten der Regierungskommission an den Völkerbund ergibt sich, daß die Einzahlungen in den gemäß Art. 10 Ziff. 2 mit Wirkung vom 1. April 1926 ab geschaffenen Pensionsfonds nach dem 1. Dezember 1930 infolge des starken Anwachsens der von der Regierungskommission pensionierten

a) der Pensionen der Beamten, die von ihr pensioniert worden sind oder künftig pensioniert werden.

b) der Bezüge der Hinterbliebenen der zu a) genannten Beamten sowie derjenigen deutschen Beamten, die während ihres Dienstes bei der Regierungskommission gestorben sind.

Die Regierungskommission wird von jeder Festsetzung einer Pension gemäß Absatz 1 der Deutschen Regierung unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Mitteilung machen.

2. — Die Regierungskommission wird mit Wirkung vom 1. April 1926 ab einen Rücklagefonds für Pensionäre und Hinterbliebene errichten. In diesen Fonds wird die Regierungskommission Beträge in der Höhe von 17,5% der Gesamtbezüge (zur Zeit Grundgehalt, Teuerungszulage, Sozialzulage) aller in ihrem Dienste stehenden planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten abführen, soweit auf diese die im Saargebiet geltende Pensionsgesetzgebung Anwendung findet. Hierbei wird die Summe der Bezüge in Abzug gebracht, die vom 1. April 1926 ab auf Grund der im Saargebiet geltenden Pensionsgesetzgebung von der Regierungskommission an Pensionäre und Hinterbliebene zu zahlen sind.

Die Überweisungen in den Fonds erfolgen mit Wirkung vom 1. April 1926 ab, erstmalig spätestens am 9. Juli, im übrigen entweder bis zum 9. Tag nach der Fälligkeit der Gehaltsbezüge oder spätestens am 9. Oktober und am 9. April für die zurückliegenden 6 Monate. Als Tag der Fälligkeit gilt jeweils der Erste des Monats, für den die Gehaltsbezüge ausbezahlt werden.

Erfolgt die Überweisung nicht spätestens am 9. Tag nach Fälligkeit der Gehaltsbezüge, so ist sie so zu bemessen, daß sie dem Goldwert des ausstehenden Betrages entspricht. Dieser Goldwert wird bestimmt durch Umrechnung über den amerikanischen Dollar zum Durchschnittsmittelkurs der New-Yorker Börse in den dem Tag der Fälligkeit der Gehaltsbezüge einerseits und dem Tage der Überweisung andererseits vorangehenden 8 Tagen.

3. — Die Verwaltung des Fonds erfolgt in folgender Weise:

a) Der Fonds wird von der Regierungskommission verwaltet und von ihr unter Berücksichtigung der im Saargebiet üblichen normalen Verzinsung wertbeständig angelegt. Unter wertbeständiger Anlage sind zu verstehen die Hypotheken auf wertbeständiger Grundlage, Gold- und wertbeständige Anleihen, Wohnungsneubauten und sonstige Immobilien. Die Zinsen und sonstigen Nettonutzungen fließen dem Fonds zu. Die Regierungskommission wird dafür Sorge tragen, daß die wesentlichen Unterlagen erhalten bleiben, und ferner die Buchführung so einrichten, daß jedenfalls bei Beendigung der Tätigkeit der Regierungskommission aus den Büchern ersichtlich ist, wie sich die Überweisungen auf die Gehaltsbezüge der deutschen Beamten zu den Überweisungen auf die Gehaltsbezüge der andern Beamten verhalten.

b) Der Fonds ist, getrennt von dem sonstigen Eigentum der Regierungskommission, als Sondermasse dergestalt zu verwalten, daß er bei Beendigung der Tätigkeit der Regierungskommission ungeschmälert vorhanden ist und auf Grund der dem Rat des Völkerbundes nach § 39 der Anlage zu Artikel 45—50 des Vertrages von Versailles zustehenden Entscheidung derjenigen Regierung überwiesen werden kann, die alsdann diesen Teil der Pensionslast endgültig zu tragen haben wird.

Beamten stark zurückgegangen sind (s. Art. 10 Ziff. 2 Abs. 1 letzter Satz). Seit Ende des Jahres 1932 begannen die Aufwendungen für Pensionen den Prozentsatz von 17,5% der Beamtenbezüge (s. Art. 10 Ziff. 2 Abs. 1) zu überschreiten. Der überschießende Betrag wurde von der Regierungskommission — zum erstenmal im Dezember 1932 — ohne Widerspruch des gemäß Art. 10, 3, c bestehenden Beirates dem Fonds entnommen. Die Deutsche Regierung widersprach diesen Entnahmen durch eine Verbalnote an die Regierungskommission vom 10. April 1933, in der sie die Regierungskommission davon in Kenntnis setzte, daß sie ihre Ansicht, sie dürfe den die 17,5% der laufenden Gehälter übersteigenden Teil der Pensionslasten aus den Reserven des Pensionsrücklagefonds entnehmen, nicht zu teilen vermöge. Die Regierungskommission beharrte mit Verbalnote vom 19. Dezember 1933 auf ihrer Auffassung.

Die Meinungsverschiedenheit wurde gemäß Art. 14 II des Baden-Badener Abkommens einer aus den Herren Reichsgerichtsrat Dr. h. c. Froelich, Leipzig, und Obergerichtspräsident Allenbach, Saarlouis, gebildeten gemischten Kommission vorgelegt. Der von den Kommissionsmitgliedern mangels einer Einigung unter sich gemäß Art. 14 III des Abkommens sodann beigezogene Schiedsrichter, Dr. Robert Fazy aus Lausanne, fällte am 4. September 1934 folgende Entscheidung:

»I. Die Regierungskommission des Saargebietes ist zwar berechtigt, bei Anwachsen der ihr obliegenden Pensionslasten über 17,5% der Gesamtsumme der Pensionsgehälter hinaus von Einzahlungen in den Pensionsrücklagefonds abzusehen; sie ist aber auch weiterhin verpflichtet, den Fonds als Sondermasse zu verwalten, ihn bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit ungeschmälert zu erhalten und jegliche Verminderung durch Entnahme aus dem Bestand und den Einkünften zu unterlassen.

Sie ist verpflichtet, die bisherigen Entnahmen zurückzuerstatten.

2. Die Kosten . . . werden beiden Parteien zur Hälfte auferlegt.

3. Dieser Schiedsspruch ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.«

Die Begründung des Urteils geht davon aus, daß — wie auch

c) Der Verwaltung des Fonds wird ein Beirat beigegeben, dessen Vorsitzender der jeweilige Präsident des Landgerichtes in Saarbrücken ist und dessen Mitglieder im übrigen die Regierungskommission bestimmt und ernennt. Aufgabe des Beirates ist es, allgemein darüber zu wachen, daß der Fonds den Bestimmungen dieser Abrede gemäß verwaltet wird, insbesondere, daß alle hiernach dem Fonds zufließenden Einkünfte an ihn abgeführt werden, daß die Anlagen entsprechend der Abrede erfolgen, und daß die Erhaltung des Fonds gesichert ist. Er hat das Recht auf jederzeitige Einsichtnahme in die Bücher und Unterlagen. Im übrigen werden seine Recht und Pflichten durch eine von der Regierungskommission zu erlassende Satzung bestimmt.

d) Die Regierungskommission wird in ihre periodische Berichterstattung an den Völkerbund einen Abschnitt aufnehmen, in dem sie Rechenschaft ablegt über die Verwaltung des Fonds. Die jährlich aufzustellende Bilanz wird dem nächstfolgenden Bericht beigelegt.«

die beiden Regierungsvertreter übereinstimmend erklärt haben — der Rechtsstreit sich nach deutschem Recht beurteile, und zwar, weil das Saargebiet Bestandteil des deutschen Staats- und Rechtsgebietes geblieben sei, es sich somit um einen Rechtsstreit zwischen dem Deutschen Reich und einem autonomisierten Reichsteil handle.

Der Wortlaut des Art. 10 des Abkommens spreche zugunsten der deutschen Auffassung. Aus seiner Ziffer 2 folge nicht, daß mit der Aufwendung von 17,5% der Gesamtgehaltssumme — durch Zahlung teils unmittelbar an die Pensionäre, teils an den Fonds — die Pensionsverpflichtungen der Regierungskommission erschöpft seien. Diese Annahme widerspreche im Gegenteil der Ziffer 1 von Art. 10, nach der die Regierungskommission für die Pensionen der in ihrem Dienst tätig gewesen Beamten und ihrer Hinterbliebenen aufzukommen habe. Damit stimme überein, daß nach Ziffer 3 der Fonds »ungeschmälert« der Nachfolgeregierung übergeben werden müsse.

Die Regel, wonach ein Vertragstext im Zweifel zuungunsten der Partei auszulegen ist, die ihn verfaßte, könne nur da angewendet werden, wo, wie beispielsweise beim Versailler Vertrag, die eine Partei der anderen den fertigen Text zur Unterzeichnung unterbreitet habe. Das vorliegende Abkommen sei jedoch in langwierigen Verhandlungen zustande gekommen. Wer in einem solchen Fall den endgültigen Vertragstext abfasse, sei vom Standpunkt dieser Auslegungsregel aus gesehen unerheblich.

Auch die Entstehungsgeschichte des Art. 10 spreche für die Auffassung der Deutschen Regierung. Die Regierungskommission habe den Vorschlag der Deutschen Regierung, wonach die Pensionen der im Dienst der Regierungskommission tätig gewesen deutschen Beamten und ihrer Hinterbliebenen von den deutschen Verwaltungen gezahlt werden sollten und wofür die Regierungskommission diesen Verwaltungen eine Pauschalprämie bezahlen sollte, mit der Begründung abgelehnt, daß sie für sich als »einen Teil der ihr zustehenden Regierungsbefugnisse« sowohl das Recht wie die Pflicht beanspruche, diese Pensionslast zu tragen. Diese Auffassung habe sich im Baden-Badener Abkommen durchgesetzt mit der Ergänzung, daß die Regierungskommission für die von ihr pensionierten Beamten und deren Hinterbliebene außerdem durch die Errichtung eines Fonds zuhanden der Nachfolgeregierung als Deckungskapital zur Weiterzahlung der Pensionen obzusorgen habe. Dies bedeute also eine Vermehrung, nicht eine Verminderung der von ihr selbst in Anspruch genommenen Pensionsverpflichtungen.

Daß die Parteien bei Abfassung der fraglichen Bestimmung an die Möglichkeit eines Ansteigens der laufenden Pensionslast über die 17,5% der Beamtengehälter hinaus nicht gedacht haben, könne der Regierungs-

kommission nur zugutekommen, wenn sie das entweder als wesentlichen Irrtum oder mit der *clausula rebus sic stantibus* geltend machen könne.

Im folgenden führt das Urteil unter Heranziehung der Rechtsprechung des Reichsgerichts aus, daß ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung im Sinne von § 119 BGB. nicht vorliege. Die Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* wird ebenfalls im Hinblick auf die Rechtsprechung zum BGB. (§§ 119, 242; Rücktritt, Einrede der Arglist) abgelehnt.

Nach einem Hinweis darauf, daß der Schiedsvertrag den Schiedsrichter nicht ermächtige, nach Billigkeit als »*amiable compositeur*« zu entscheiden, andererseits auch nicht untersucht zu werden brauche, ob er von Amts wegen auf Billigkeitsrücksichten abstellen dürfte, außerdem die Deutsche Regierung zu weiterem Entgegenkommen aus Billigkeitsrücksichten nicht gezwungen werden könnte, führt das Urteil zum Schluß aus, daß das deutsche Einspracherecht nicht dadurch verwirkt worden sei,

»daß weder die Deutsche Regierung noch der Beirat der Fondsverwaltung gegen diese Entnahme bis anhin Einspruch erhoben hatten. Die Abrechnungen wurden wohl dem Völkerbund zugestellt und wiesen Entnahmen aus dem Pensionsfonds auf schon zu einer Zeit, da das Deutsche Reich noch dem Völkerbund angehörte und durch deutsche Staatsangehörige in der Völkerbundsverwaltung vertreten war. Diese Beamten haben aber damals, wenn überhaupt, so doch nur in der Eigenschaft als Völkerbundsbeamte und nicht als bevollmächtigte Vertreter der Deutschen Regierung von diesen Entnahmen Kenntnis genommen, mit der Wirkung, daß das Einspruchsrecht der Deutschen Regierung mit dieser Kenntnisnahme begonnen hätte. Der Beirat der Fondsverwaltung aber ist aus Beamten der Regierungskommission des Saargebietes und aus von ihr bezeichneten Personen zusammengesetzt; sie ist also ein Organ dieser Regierungskommission und nicht berufen, für die Deutsche Regierung verbindlich zu handeln.«

Die Kosten des Verfahrens teilt der Schiedsrichter zwischen den Parteien: Strengrechtlich seien sie der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hier sei aber

»nach Billigkeit der Umstand zu berücksichtigen, daß eine bessere Redaktion von Art. 10 des Baden-Badener Abkommens, namentlich die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, wonach Pensionsleistungen über 17,5% der Gesamtgehaltssumme hinaus aus den ordentlichen Mitteln der Regierungskommission zu decken seien, den Streit vermieden hätte.«

Unter diesen Umständen seien die Kosten beiden Parteien zur Hälfte aufzuerlegen.

* * *

Zu dem Urteil ist vor allem zu bemerken, daß über die Entscheidungsgrundlage bezüglich des anzuwendenden Rechts aus dem Urteil selbst nicht völlige Klarheit zu gewinnen ist. Der Schiedsrichter geht

davon aus, daß deutsches Recht anzuwenden sei, da das Saargebiet einen autonomisierten Reichsteil darstelle. Das soll offenbar besagen, daß die Auslegung des Baden-Badener Abkommens, die dem Schiedsrichter oblag, nach Maßgabe des deutschen Rechts zu erfolgen habe, da dies die *sedes materiae* für die Frage der Verteilung der Pensionslasten zwischen den Reichs- und Landesverwaltungen einerseits und dem »autonomisierten Reichsteil« andererseits darstelle, das Abkommen somit im Rahmen dieser Rechtsordnung abgeschlossen sei. Das Abkommen zwischen der Regierungskommission und dem Reiche wird also nicht als völkerrechtlicher Vertrag angesehen. Mit dieser Begründung würde die Heranziehung von Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches jedoch nur dann in Einklang gebracht werden können, wenn die in diesem Zusammenhang geprüften Rechtsnormen Ausdruck so allgemeiner Rechtsgedanken sind, daß sich ihre Anwendung auch im Gebiet des öffentlichen Rechts rechtfertigt. Denn die Regeln des Beamtenrechts, besonders aber die Normen über die Verteilung der Gehalts- und Pensionslasten auf die öffentlichen Körperschaften, sind Teile des öffentlichen Rechts, des deutschen Staatsrechts, auf das die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts nicht unmittelbar anwendbar sind (vgl. dazu RGZ. 134, S. 167). Andererseits scheint mit der Erwähnung der »Regel, wonach ein Vertragstext im Zweifel zuungunsten der Partei auszulegen ist, die ihn verfaßte«, — da das Urteil auf den Versailler Vertrag Bezug nimmt — nun wiederum an einen Grundsatz des Völkerrechts gedacht zu sein. Dieselbe Unsicherheit über die Entscheidungsgrundlage kommt übrigens auch in den im Urteil angeführten Erklärungen der Parteivertreter zum Ausdruck, daß »a) die Schiedssache dem deutschen Recht unterstehe und nach § 1034 DZPO. in bezug auf das Verfahren der Schiedsrichter selber das Erforderliche anzuordnen habe, b) ihre Regierungen den Schiedsspruch auch ohne Homologation durch ein schweizerisches Gericht anerkennen werden.« Auf das vorliegende Verfahren konnten weder Regeln des deutschen noch des schweizerischen Zivilprozeßrechts einen Einfluß haben. — Die Entscheidung in der Kostenfrage kann vor allem dem Bedenken unterliegen, daß der Schiedsrichter sich mit dieser auf die »Billigkeit« gegründeten Verteilung der Kosten mit seinen kurz vorher gemachten Ausführungen in Widerspruch setzt, wonach der Schiedsvertrag den Schiedsrichter nicht ermächtigt, »nach Billigkeit als *amiable compositeur*« zu entscheiden. Die zum mindesten etwas ungewöhnliche Begründung selbst dieser Kostenteilung steht im übrigen mit der im Urteil getroffenen Feststellung nicht im Einklang, daß der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des Abkommens deutlich für die These der deutschen Regierung sprechen. Die Zweifel, die an der Richtigkeit dieses Teils der Entscheidung bestehen, stehen

vielleicht in einem gewissen Zusammenhang mit den Bedenken, die allgemein hinsichtlich der im Urteil gebrauchten Formulierungen über das Wesen der Billigkeitsentscheidung erhoben werden können. Abgesehen davon, daß eine Entscheidung »nach Billigkeit« und eine solche als »amiable compositeur« nicht schlechthin gleichgestellt werden können, bleibt die Bedeutung der Gegenüberstellung von Billigkeitsrücksichten »auf Grund des Schiedsvertrages« und »von Amts wegen« jedenfalls so lange unklar, als nicht deutlich hervortritt, auf Grund welcher Rechtsordnung die Erwägungen des Urteils getroffen werden. Auch hier scheint der Schiedsrichter wiederum eine völkerrechtliche Fragestellung im Auge zu haben.

Mandelsloh.

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

1. Frankreich

Bericht

Mit der Immunität der Gliedstaaten eines Bundesstaates gegenüber einer fremden Gerichtsbarkeit beschäftigt sich ein Urteil der Cour de cassation vom 24. Oktober 1932¹⁾. Es wird darin die Immunität des Gliedstaates Ceara der Vereinigten Staaten von Brasilien verneint:

«...attendu que si, en vertu du principe de l'indépendance réciproque des Etats, le droit de juridiction qui appartient à chaque gouvernement pour juger les différends nés à l'occasion des actes émanés de lui est un droit inhérent à son autorité souveraine, qu'un autre gouvernement ne saurait s'attribuer sans exposer à altérer leurs rapports respectifs et auxquels, par conséquent, l'article 14 du Code civil ne peut faire échec, cette règle ne reçoit application que dans la mesure où celui qui l'invoque justifie de l'existence d'une personnalité propre dans ses relations avec les autres pays, envisagées au point de vue du droit public international;

Que tel n'est point le cas de l'Etat de Céara qui, d'après les dispositions mêmes de la Constitution brésilienne, à bon droit relevées par l'arrêt attaqué et quel que soit son statut interne au sein de la Confédération souveraine des Etats-Unis du Brésil, dont il fait partie, dépourvu d'ailleurs de représentation diplomatique, ne jouit, au point de vue des relations politiques internationales d'aucune personnalité qui lui soit propre.»

¹⁾ Cour de cassation — Etat de Céara c. Dorr — Clunet 1933, S. 644 = Dalloz Pér 1933. I. 196. Das Urteil bestätigt die Entscheidung der Cour d'appel de Colmar vom 27. Juni 1928. Cour de Colmar — Etat de Céara c. Dorr — Clunet 1929, p. 1040 = diese Zeitschr. Bd. I Teil II S. 216. Im selben Sinne Tribunal civil de la Seine, 11 juill. 1929 — Etat de Céara c. d'Acher de Montgascon — Dalloz Pér. 1933. I. 200 note a und auf die Berufung des Staates Céara: Cour de Paris, 11 juin 1931 — Clunet 1932 p. 657.